

Verkündet

am 29. Januar 1962

Fieser, Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Willi S [REDACTED], Spedition, A [REDACTED],
E [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Nürnberg,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1961 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg
vom 19. Mai 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der
Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im November 1957 wurde ein Lastzug der Klägerin beim Zusammenstoß mit einem Lastkraftwagen der in der Bundesrepublik stationierten US-Streitkräfte beschädigt. Den ihr dadurch entstandenen Schaden verlangt die Klägerin von der Beklagten nach Maßgabe des Art. 8 des Finanzvertrages in der Fassung vom 30. März 1955 (BGBl II, 301, 381) - FV - ersetzt. Den von ihr mit Antrag vom 12. Dezember 1957 (und späteren Ergänzungen) geltend gemachten Anspruch von rund 13 000 DM hat das Amt für Verteidigungslasten durch Bescheid vom 21. März 1959 - der Klägerin zugestellt am 23. März 1959 - nur in Höhe von 1 238,33 DM zuerkannt und im übrigen abgewiesen. Wegen der - teilweisen - Abweisung ihres Anspruchs hat die Klägerin Klage erhoben und vor dem Landgericht beantragt,

- a) die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zum Ersatz des Schadens aus dem Unfall vom 14. November 1957 über den bereits gezahlten Betrag von 1 238,33 DM hinaus einen weiteren in das Ermessen des Gerichts gestellten, jedoch 1 000 DM übersteigenden Betrag mit Zinsen zu jährlich 10 1/2 v.H. seit 1. Mai 1958 zu zahlen,
- b) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin im Falle des Verkaufs des beim Unfall vom 14. November 1957 beschädigten Lastzugs auch den sogenannten merkantilen Minderwert zu ersetzen.

Die Klageschrift wurde am 23. Mai 1959 bei Gericht eingereicht und der Beklagten am 7. Juli 1959 zugestellt.

- 3 -

Das Landgericht hat die Klage wegen Versäumung der in Art. 8 Abs. 10 FV bestimmten zweimonatigen Klagefrist - dem Antrag der Beklagten entsprechend - als unzulässig abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Sachlich wird der Anspruch der Klägerin gestützt einmal auf die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und zum anderen auf § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG. Da angesichts des auf 5000.-- DM festgesetzten Streitwerts die Revisionssumme nicht erreicht, auch die Revision vom Oberlandesgericht nicht zugelassen worden ist, ist für die Nachprüfung des angefochtenen Urteils durch das Revisionsgericht nur insoweit Raum, wie die Bestimmungen des § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG die Klagegrundlage bilden, da nur der auf diese Bestimmungen gestützte Anspruch gemäß § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG der unbeschränkten Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt.

II.

Das Berufungsgericht hat folgende tatsächliche Feststellungen getroffen:



Die am 23. Mai 1959 eingereichte Klageschrift ist dem Kostenbeamten am 27. Mai 1959 vorgelegt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 29. Mai 1959 - zugeworfen am 2. Juni 1959 - den damaligen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt Hans B. in Würzburg, aufgefordert, "gemäß § 21 GKG den Wert des Streitgegenstandes anzugeben und die entsprechende Prozeßgebühr einzuzahlen". Daraufhin hat Rechtsanwalt B. mit Schreiben vom 3. Juni 1959 - eingeworfen am 8. Juni 1959 - mitgeteilt, daß "der Streitwert mit einem Betrag von 5 000 DM bekanntgegeben" werde. Als- dann hat der Kostenbeamte mit Kostenberechnung vom 9. Juni 1959 - zugeworfen am 10. Juni 1959 - von Rechts- anwalt B. die Prozeßgebühr in Höhe von 103 DM angefordert. Inzwischen hatte Rechtsanwalt B. mit Schreiben vom 3. Juni 1959 den von ihm selbst er- rechneten Betrag von 103 DM von dem Rechtsschutzver- sicherer der Klägerin angefordert. Dieser Betrag ist bei Rechtsanwalt B. am 13. Juni 1959 eingeworfen. Die Ehefrau des Rechtsanwalts B., die in dessen Kanzlei mitarbeitet und dessen Kassengeschäfte besorgt, hat den Betrag von 103 DM nicht sofort, sondern erst am 24. Juni 1959 bei der Gerichtskasse eingezahlt. Die- so hat die Zahlung mit Anzeige vom 25. Juni 1959 der Geschäftsstelle angezeigt. Die Geschäftsstelle hat alsdann die Akten am 26. Juni 1959 dem Kostenbeamten vorgelegt, der am 30. Juni 1959 die Einzahlung der Prozeßgebühr zu den Akten festgestellt und diese dem Vorsitzenden der Zivilkammer vorgelegt hat. Der Vor- sitzende hat am 2. Juli 1959 Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 22. September 1959 bestimmt, worauf der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle am 6. Juli 1959 die Zustellung der Klage verfügt hat, die am 7. Juli 1959 erfolgt ist.

Auf Grund dieser Feststellungen ist das Berufungsgericht, das sich eingehend mit der einschlägigen Rechtsprechung auseinandergesetzt hat, zu dem Ergebnis gekommen, daß die Klageschrift nicht "demnächst" zugestellt worden sei im Sinne des § 261 b Abs. 3 ZPO. Es hat dazu im wesentlichen ausgeführt:

Eine Zahlung sei - objektiv gesehen - als "demnächst erfolgt" nur dann anzusehen, wenn sie binnen einer den Umständen nach angemessenen Frist bewirkt werde. Zu diesem Erfordernis komme noch ein subjektiver Gesichtspunkt in dem Sinne hinzu, daß die Vorwirkung der verspäteten Zustellung auf den Zeitpunkt der rechtzeitigen Einreichung der Klage dann ausgeschlossen sei, wenn derjenige, der die Frist zu wahren gehabt habe, zu der Verzögerung der Zustellung schuldhaft beigetragen habe. Dabei genüge einfache Fahrlässigkeit.

Die Verzögerung der Zustellung der am 23. Mai 1959 eingereichten Klage um sechs Wochen und drei Tage sei als erheblich anzusehen. Diese Verzögerung sei schuldhaft mitverursacht worden durch das Verhalten der Klägerin, die sich das Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten wie eigenes Verschulden anrechnen lassen müsse. Zwar brauche die klagende Partei die Prozeßgebühr weder selbst zu berechnen, noch von sich aus einzuzahlen, sondern dürfe warten, bis sie zur Zahlung der Prozeßgebühr aufgefordert werde. Die mit Schreiben vom 9. am 10. Juni 1959 erforderte Prozeßgebühr aber hätte die Klägerin unverzüglich einzahlen müssen. Gerade das aber habe die Klägerin nicht getan. Daß sie mit der Einzahlung gewartet habe, bis ihr Rechtsschutz-

versicherer den zur Einzahlung der Prozeßgebühr erforderlichen Betrag an sie überwiesen gehabt habe, könne ihr zwar nicht zum Vorwurf gemacht werden, wohl aber, daß sie den bereits am 13. Juni 1959 bei ihr eingegangenen Betrag erst elf Tage später an die Gerichtskasse weitergeleitet habe. Insoweit könne dem dafür verantwortlichen Rechtsanwalt B [REDACTED] - der die Fristbestimmungen des Art. 8 Abs. 10 FV sowie die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gekannt habe sowie auf Beginn und Dauer der für die Geltendmachung des Klageanspruchs laufenden Ausschlußfrist durch die dem Bescheid vom 21. März 1959 beigefügte "Belehrung über die Klagemöglichkeit" noch besonders hingewiesen worden sei - der Vorwurf einer Fahrlässigkeit nicht erspart bleiben. Daraus, daß seine Ehefrau es gewesen sei, die den am 13. Juni 1959 vom Rechtsschutzversicherer überwiesenen Betrag erst am 24. Juni 1959 bei der Gerichtskasse eingezahlt habe, könne Rechtsanwalt B [REDACTED] nichts für sich herleiten, da er für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden hafte. Überdies hätte er seiner Ehefrau die rechtzeitige Ausführung des ihm erteilten Auftrages "besonders ans Herz legen" und die Ausführung dieses Auftrages durch seine Ehefrau sorgfältig überwachen müssen.

III.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet. Dazu kann zur Vermeidung von Wiederholungen im wesentlichen auf die Entscheidung des erkennenden Senats in seinem Urteil vom 5. Juni 1961

- III ZR 73/60 - (NJW 1961, 1627 = VersR 1961, 713 = MDR 1961, 836) verwiesen werden, in der der Senat zu den hier interessierenden Rechtsfragen bereits eingehend Stellung genommen hat. In diesem Urteil hat der Senat hervorgehoben, daß der Zweck der - zusammen mit der Einführung der Amtszustellung der Klage auch in Anwaltsprozessen erlassenen - Vorschrift des § 261 b Abs. 3 ZPO allein darin liegt, dem Kläger die Verantwortung für Verzögerungen der Zustellung abzunehmen, die in dem Geschäftsablauf des zustellenden Gerichts begründet sind und auf die er keinen Einfluß hat. Danach bleibt es Sache des Klägers als des grundsätzlich für die Fristwahrung Verantwortlichen, alles ihm Zumutbare zu tun, um die Voraussetzungen für eine alsbaldige Klagezustellung zu schaffen. Deshalb kann auch - von Geringfügigkeiten abgesehen - nur insoweit, als die Verspätung der Klagezustellung nicht auf ein nachlässiges Verhalten auf seiner Seite zurückzuführen ist, die Zustellung als "demnächst" erfolgt im Sinne der in Rede stehenden Vorschrift erachtet werden. Schon die gebotene Rücksichtnahme auf das berechnete Interesse des Beklagten, der bei einer zwar erst nach Fristablauf, aber doch "demnächst" erfolgten Zustellung der Klage die Frist als gewahrt gegen sich gelten lassen muß, verbietet es, dem Kläger die Rechtswohltat der Gesetzesvorschrift auch dann zugute kommen zu lassen, wenn er selbst durch nachlässiges Verhalten zu einer - nicht nur ganz geringfügigen - Verlängerung der Zeitspanne zwischen Einreichung und Zustellung der Klageschrift beigetragen hat. Mit der Auffassung, daß dabei nicht nur vorsätzliches und grob fahrlässiges, sondern bereits leicht fahrlässiges Verhalten dem Kläger zugerechnet

werden muß, befindet sich das Berufungsgericht ebenfalls in Übereinstimmung mit der in der genannten Entscheidung niedergelegten Rechtsmeinung des erkennenden Senats. Das gleiche gilt für die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger sich das schuldhafte Verhalten seines Prozeßbevollmächtigten anrechnen lassen muß.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, wird die Entscheidung des Berufungsgerichts schon von folgenden Erwägungen getragen:

Die Klägerin würde selbst dann nicht entschuldigt sein, wenn man der Auffassung sein wollte, sie habe den Eingang des von ihrem Rechtsschutzversicherer angeforderten, der Höhe der Prozeßgebühr entsprechenden Betrages abwarten dürfen. Denn die darin liegende Verzögerung, daß der am 13. Juni 1959 von dem Rechtsschutzversicherer überwiesene Betrag erst 11 Tage später, am 24. Juni 1959, bei der Gerichtskasse einbezahlt wurde, ist nicht zu entschuldigen. Insoweit kann sich der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin zu seiner Entlastung auch nicht auf das Verhalten seiner Ehefrau berufen. In Anbetracht dessen, daß die Klageschrift erst am letzten Tag der Klagefrist eingereicht wurde, hätte er selbst durch entsprechende Weisungen sicherstellen müssen, daß der Gerichtskostenvorschuß zumindest umgehend nach Überweisung des Betrages seitens des Rechtsschutzversicherers zur Einzahlung bei der Gerichtskasse kam. Daß Rechtsanwalt B. [REDACTED] irgend etwas in dieser Richtung veranlaßt hätte, ist aus dem Sachvortrag der Parteien nicht zu entnehmen.

IV.

Nach alledem erweist sich die Revision der Klägerin als unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kosten der erfolglos gebliebenen Revision muß die Klägerin als die im Prozeß unterlegene Partei gemäß § 97 ZPO tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Gähtgens